

Justiz-, Gemeinde-  
und Kirchendirektion  
des Kantons Bern  
Münstergasse 2  
3011 Bern

Thun, 26.03.13

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV)**  
***Verbot von Amtsräumen in Privatwohnungen***

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur beabsichtigten Anpassung der APHV eine Vernehmlassung einzureichen. Wir stellen fest, dass der Problembereich rund um die Bewertung von Diensträumen in Pfarrwohnungen bei bestehender Residenzpflicht und nun auch das beabsichtigte Verbot von Diensträumen in den Privatwohnungen von Pfarrfrauen und Pfarrern, die nicht der Residenzpflicht unterstehen, die Kirchgemeinden beschäftigt.

Die Vorschrift, Diensträume und Wohnungen der Pfarrerschaft klar zu trennen, betrifft zahlreiche bestehende, über Jahre andauernde Verhältnisse. Es bereitet einzelnen Kirchgemeinden Schwierigkeiten, diese anpassen zu müssen. Dagegen ist es bei der Anstellung von Pfarrpersonen einfacher, die Verhältnisse neu zu regeln, es sei denn, eine Kirchgemeinde habe eine Dienstwohnung mit Diensträumen gekauft oder langfristig gemietet. Die Kombination von Dienstraum und Privatwohnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin beruht auf einer Jahrhunderte alten Tradition, die ihren Niederschlag im Pfarrhausmodell fand. Dieses hat nicht nur Vorteile. Trotzdem lebt es weiter, soweit für die Pfarrerschaft Residenzpflicht besteht. Die meisten analogen Dienst- und Wohnsituationen beruhen auf mehrjähriger Usanz und/oder auf speziellen Vereinbarungen, die das Vertrauensverhältnis zwischen Kirchgemeinde und Pfarrerschaft berühren. Die Bevölkerung anerkennt diese Kombination. Anstände sind nicht bekannt. Veränderungen zeichnen sich in den Lebensgewohnheiten und im Berufsverständnis der Pfarrer und Pfarrfrauen ab.

Wir leiten daraus ein erstes Postulat ab: Der vorgesehenen Verbotslösung fehlt eine angemessene Übergangs- oder Ausnahmelösung für bestehende Verhältnisse, die mit Blick auf eine langfristige Lösung abgeschlossen wurden und Investitionen (Umbau, Kauf) auslösten oder auf langfristigen, nicht in üblicher Frist kündbaren Mietverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen (Bau- bzw. Wohnrechten) fussen.

Das Pfarrhausmodell ist Zeugnis dafür, dass es eigentlich keine materiellen Gründe für ein Verbot der Kombination von Diensträumen und Privatwohnung gibt, solange die beruflich und für das Ansehen des Berufsstands der Geistlichen nötige Diskretion und Würde gegeben ist. Bauliche Massnahmen genügen in der Regel, um dieses Ziel zu erreichen und machen eine völlige Trennung nicht nötig. Aus dem Wortlaut des Gesetzes kann auch kein Verbot abgeleitet werden, selbst wenn in der Vorbereitungsphase davon die Rede war. Das Gesetz verlangt wörtlich nur, dass die Kirchgemeinden die Diensträume zur Verfügung stellen. Dies ist auch per Mietverhältnis möglich und schliesst die Verbindung mit Privaträumen nicht aus.

Wir sehen durchaus ein Interesse und Vorteile für die Kirchgemeinden, wenn in finanzieller Hinsicht Fragen des Entgeltes für Diensträume und für Privatwohnung der Geistlichen von Lohn- und Entschädigungsfragen sauber entkoppelt werden. Es soll auch kein fiskalisch unklarer Bereich zwischen Gewinnungskosten und steuerbarem Einkommensteil entstehen.

Zur Lösung der skizzierten Problematik sehen wir zwei Vorgehensweisen:

Einmal könnte das im Pfarrhausystem und anderswo in der Verwaltung praktizierte Schätzungsverfahren angewendet werden. Mit ihm konnten bislang Entschädigungs- Salär- und fiskalische Fragen ausreichend geklärt werden. Problematisch ist, dass das kantonale Schätzungsverfahren kaum auf reine privatrechtliche Situationen ausserhalb des Pfarrhausystems und ohne Bezug zu einer Residenzpflicht angewendet werden kann.

Die zweite Lösung kann darin bestehen, dass die Fortsetzung und Begründung von Kombinationsverhältnissen an die Bedingung geknüpft wird, dass für Diensträume immer ein separater Mietvertrag mit realen Zahlen, den Nutzungsbedingungen, geregelter Zutritt und adäquaten Kündigungsfristen verlangt wird. Man erreicht mit diesem ohnehin angebrachten, privatrechtlichen Weg die erwünschte Klärung.

Wir erlauben uns abschliessend die Bemerkung, dass die Kostenfolgen für Kirchgemeinden vermutlich grösser sein werden, wenn sie konsequent von der Wohnung des Pfarrers getrennte Diensträume erstellen, kaufen oder mieten müssen, als wenn sie in einer Kombinationslösung eine klar geregelte Entschädigung/Miete für Diensträume leisten.

Für eine positive Aufnahme unserer Hinweise und Anregungen danken wir Ihnen, stehen für eine Diskussion gerne zur Verfügung und freuen uns, weiterhin mit Ihnen zusammen zum Wohle der Kirchgemeinden wirken zu dürfen.

Mit freundlichen Grüssen

**Kirchgemeindevorstand des Kantons Bern**

Fridolin Marti, Präsident